

HYGIENEPLAN

aktualisiert am 03.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Vorbemerkung	4
2 Hygiene in Räumen und Fluren	4
2.1 Lufthygiene.....	4
2.2 Garderobe	4
2.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden.....	5
3 Hygiene im Sanitärbereich.....	5
3.1 Ausstattung	5
3.2 Händereinigung.....	5
3.3 Flächenreinigung.....	6
5 Küchenhygiene	7
5.1 Allgemeine Anforderungen.....	7
5.2 Händedesinfektion.....	7
5.3 Flächenreinigung und -desinfektion	8
5.4 Lebensmittelhygiene	8
5.5 Tierische Schädlinge.....	9
6 Trinkwasserhygiene	9
6.1 Legionellenprophylaxe	9
6.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen	9
6.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte	9
7 Hygiene in Sporthallen.....	10
8 Erste Hilfe	10
8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum.....	10
8.2 Versorgung von Bagatellwunden	10
8.3 Behandlung kontaminierter Flächen.....	11
8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens.....	11
8.5 Notrufnummern	11
9 Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote	12
9.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals.....	12
9.2 Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder.....	13
9.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen.....	13
9.4 Wiedenzulassungen nach Erkrankungen.....	14
10 Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen.....	15
10.1 Durchfallerkrankungen	15

10.2	Kopflausbefall.....	16
12	Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur	16
13	Sonderregelungen COVID-19	19
13.1	Wichtigste Maßnahmen.....	19
13.2	Infektionsschutz im Sportunterricht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13.3	Infektionsschutz im Musik- und Literaturunterricht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13.4	Persönliche Hygiene	20
13.5	Meldepflicht	21
13.6	Raumhygiene	21
13.7	Hygiene im Sanitärbereich	22
13.8	Infektionsschutz in den Pausen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
13.9	Wegeführung.....	22
13.10	Meldepflicht.....	22

1 Vorbemerkung

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Folgende Schwerpunkte, basierend auf der rechtlichen Grundlage des neuen *Infektionsschutzgesetzes (IfSG)*, sind dabei von besonderer Bedeutung:

Die Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

2 Hygiene in Räumen und Fluren

2.1 Lufthygiene

Einmal pro Stunde ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete/gekippte Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

2.2 Garderobe

Bei der Kleidung ist darauf zu achten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

2.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Schule.

Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht gereinigt und bei Bedarf desinfiziert werden. Grundsätzlich ist eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Schule bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen.

Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung muss regelmäßig erfolgen.

3 Hygiene im Sanitärbereich

3.1 Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen werden aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen muss wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

Schülerinnen-toiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

3.2 Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der

wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

In jedem Klassenraum mit Handwaschbecken müssen Direktspender für hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Abwurfkorb bereitgestellt werden.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Schule zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

3.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

5 Küchenhygiene

5.1 Allgemeine Anforderungen

Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Daher sind von Betreibern der Mensa gesonderte Hygienepläne aufzustellen. Grundsätzlich gilt jedoch:

5.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

5.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspuhlen.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich:

- bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel,
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

5.4 Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von $> 65^{\circ}\text{C}$ aufweisen.

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum / Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren.
- Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C , in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten.
- In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen.

Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal müssen vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Schule (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt

werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können.

5.5 Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen.

Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen.

6 Trinkwasserhygiene

6.1 Legionellenprophylaxe

Der zentrale Warmwasserspeicher ist einmal jährlich durch eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellen-Wachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) zu überprüfen.

6.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

6.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39 regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser. Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum

Beispiel Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

7 Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

8 Erste Hilfe

Die Schulleitung sorgt dafür, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

8.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

8.5 Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Kinderärzte	Dr. med. Harald Brandt & Dr. med. Dorothea Kussau 02195 926970

Informationszentrale gegen Vergiftungen
am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn www.giz-bonn.de Tel.: 0228 19240

9 Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

9.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

Personen, die in einer Gemeinschaftsschule für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

- Lehrpersonen oder andere in der Schule Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule betreten.
- Die Schulleitung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.

- Der Betreiber der Mensa hat gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.

- Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundenen Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

9.2 Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.

- Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
- Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder AusbildungsSchule nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen.

Tritt in der Schule eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden.

9.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Schulleitung ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur meldenden Schule (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Schule), o Angaben zur meldenden Person,
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
- die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
- Erkrankungsbeginn, Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Schule,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Schule eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Schule eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
- Verständigung der Erziehungsberechtigten,
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten

9.4 Wiedenzulassungen nach Erkrankungen

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiedenzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

10 Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Schule erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

10.1 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderen folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes sind zu informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte, sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).

Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

10.2 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderen folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes sind zu informieren.
- Kind sollte bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreut werden.
- Eltern der anderen Kinder müssen über Kopflausbefall in der Schule informiert werden.

Leitungen von Schulen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

12 Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft Geschäftsstelle Friedrichstr. 17 35392 Gießen Tel.: 0641 24466, Fax: 0641 25375 www.dvg.net
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Josef-Wirmer-Str. 1-3 53058 Bonn Tel.: 0228 9188-5 Fax: 0228 9188-990 Email: info@dvgw.de
IfSG	Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.
LMHV	Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist.
VAH	Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:

mhp-Verlag GmbH Vertrieb
Marktplatz 13 65183 Wiesbaden
oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Tel.: 0251 2102-0
Fax: 0251 2102-264
www.unfallkasse-nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf>

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel.: 030 18412-0
Fax: 030 18412-4741
www.bfr.bund.de

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 4566-0
Fax: 0211 4566-388

Robert Koch-Institut (RKI)
Ratgeber für Ärzte
http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

Ansprechperson im LZG.NRW

Tanja Stichel

Fachgruppe Infektiologie und Hygiene

Tel.: 0251 7793-4268

E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de

13 Sonderregelungen COVID-19

Die Vorgaben in der jeweils gültigen CoronaSchVO sind grundsätzlich zu beachten.

13.1 Wichtigste Maßnahmen

- Es gelten grundsätzlich die AHA-L-Regeln.
- Es müssen im gesamten Schulgebäude textile Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. So genannte „Face Shields“ (Schutz aus Plexiglas) sind nicht erlaubt. Alle sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Dabei ist auf hygienisch einwandfreien Umgang mit den Mund-Nase-Bedeckungen zu achten. Informationen hierzu gibt es unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasenbedeckungen.html?L=0#c12767> .
- Alle Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 bis 9 werden vor Beginn der ersten Stunde und am Ende der großen Pausen von den Fachlehrern auf dem Schulhof abgeholt. Das Ziel ist, die Anzahl der Schüler, die gleichzeitig die Treppen benutzen, durch zeitlich versetztes Betreten des Gebäudes zu reduzieren. Die Kolleginnen und Kollegen, die in den Räumen rund um die Mensa unterrichten, führen ihre Schüler nicht über die PZ-Treppe, sondern über das Treppenhaus, das vom unteren Eingang in das Erdgeschoss führt.
- Vor dem Betreten des Gebäudes müssen grundsätzlich die Hände desinfiziert werden. Alle Schülerinnen und Schüler waschen sich zusätzlich regelmäßig ihre Hände. Seifenspender und Einmalhandtücher sind in allen Klassen- und Kursräumen vorhanden.
- Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht unter einander vermischen, sondern als feste Gruppen im Unterrichtsbetrieb zusammenbleiben.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 bis 10 müssen sich bei trockenem Wetter in den großen Pausen auf dem Schulhof hinter dem Hauptgebäude aufhalten. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe halten sich in den großen Pausen auf dem Gelände vor dem Haupteingang auf.

- Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute sollten nicht mit den Händen berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase gefasst werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden wie z.B. Stifte, Trinkbecher etc.
- Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen müssen auch durchgängig Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.

13.2 Persönliche Hygiene

- Gründliche Händehygiene z. B.
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.
 - vor und nach dem Essen
 - nach dem Toiletten-Gang
 - oder nach Betreten des Klassenraums

durch

- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden .Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette:
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen
 - größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten
 - Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Barriere tragen.

13.3 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

- Sollte ein Kind Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens haben, muss das Kind 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Wenn keine weiteren Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) hinzugekommen sind, kann der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen. Treten weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. auf, muss unverzüglich ein Arzt aufgesucht werden, der dann entscheiden kann, ob es sich um reine Erkältungssymptome handelt oder nicht. Eine entsprechende Bescheinigung des Arztes ist vorzulegen.

Sollte der Schnupfen allergiebedingt sein, muss dies dem Klassenlehrer /-lehrerin bzw. Beratungslehrerin/-lehrer schriftlich mitgeteilt werden.

13.4 Raumhygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen verschlossene Fenster für die Lüftung nur unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Es ist darauf zu achten, dass sich während der vollständig geöffneten Fenster kein Schüler auf den Fensterbänken aufhält.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

13.5 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

13.6 Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und auf die Schulhöfe gelangen.

Alle Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 bis 9 werden vor Beginn der ersten Stunde und am Ende der großen Pausen von den Fachlehrern auf dem Schulhof abgeholt. Das Ziel ist, die Anzahl der Schüler, die gleichzeitig die Treppen benutzen, durch zeitlich versetztes Betreten des Gebäudes zu reduzieren. Die Kolleginnen und Kollegen, die in den Räumen rund um die Mensa unterrichten, führen ihre Schüler nicht über die PZ-Treppe, sondern über das Treppenhaus, das vom unteren Eingang in das Erdgeschoss führt.

13.7 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

13.8 Testpflicht

Alle nicht geimpften und nicht genesenen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte müssen zweimal pro Woche einen Schnelltest unter Aufsicht durchführen.